

Satzung über die Mittagsverpflegung und die Zusatzangebote der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Aiglsbach

vom 30. Juni 2023

Die Gemeinde Aiglsbach erlässt aufgrund § 22 SGB VIII i.V.m. Art. 23 S. 1 und 3 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Aiglsbach ist gem. Art. 8 Abs. 1 Bay. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Trägerin des Schulaufwandes für die örtliche Grundschule Aiglsbach, die als Offene Ganztagschule anerkannt ist.
- (2) Die Mittagsverpflegung und die Zusatzangebote für die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der offenen Ganztagschule wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Berechtigte

Teilnahmeberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bei der offenen Ganztagschule ordnungsgemäß für das Ganztagsangebot angemeldet wurden.

§ 3 Organisation

- (1) Die Organisation der Mittagsausgabe während der Mittagszeit regelt die Gemeinde Aiglsbach als Kooperationspartner der Ganztagschule im Einvernehmen mit der Schulleitung.
- (2) Für die Mittagsverpflegung beauftragt die Gemeinde als Schulaufwandsträger einen qualifizierten Dienstleister.
- (3) Die Gemeinde Aiglsbach erbringt im Rahmen der Mittagsverpflegung insbesondere folgende Leistungen:
 - Bereitstellung des Mittagessens,
 - technische Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung,
 - Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen,
 - Organisation der Resteverwertung,
 - Abrechnung der Mittagsverpflegung.

Die Abrechnung des Mittagessens regelt die Gebührensatzung.

§ 4 Zusatzangebote

(1) Die Betreuung Montag – Donnerstag bis 15:30 Uhr ist gebührenfrei. Zusätzlich kann von den Eltern die Betreuung am Freitag bis 13:30 gebührenpflichtig gebucht werden. Das Betreuungsangebot am Freitag steht unter dem Vorbehalt, dass eine notwendige Mindestgruppengröße von 10 verbindlich angemeldeten Kindern erreicht wird. Falls die Mindestzahl für ein Schuljahr nicht erreicht werden kann, entfällt das Zusatzangebot.

(1) Die Gebühr regelt die Gebührensatzung.

§ 5 Ausschluss vom Besuch, Kündigung

(1) Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn

- die Eltern oder Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und mit zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind,
- die Schülerin bzw. der Schüler den ordnungsgemäßen Ablauf des Zusatzangebotes massiv und über einen längeren Zeitraum hinweg stören.
- wenn eine Zusammenarbeit mit den Eltern oder Personensorgeberechtigten zum Wohle der Schülerin bzw. des Schülers nicht möglich oder das Vertrauensverhältnis zwischen dem Betreuungspersonal und den Eltern oder Personensorgeberechtigten erheblich gestört ist.
- bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. September 2020 außer Kraft.

Aiglsbach, den 30. Juni 2023
Gemeinde Aiglsbach



Berger
1. Bürgermeister

